

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungsatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- LESEFASSUNG -

Satzung zur Ergänzung der Corona-Satzung der Technischen Hochschule Lübeck zur Durchführung elektronischer Prüfungen (Corona-Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen)

Vom 27. Januar 2021

(NBl. HS MBWK. Schl.-H. S.11)

geändert durch:

Satzung vom 10. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 55)

Aufgrund § 5 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 21. April 2021 (ersatzverkündet am 21. April 2021 gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210421_HeVO.html) wird nach Beschlussfassung des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 9. Juni 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 9. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Diese Satzung ergänzt die Satzung der Technischen Hochschule Lübeck zur Umorganisation von Studium und Prüfungen während der COVID-19-Pandemie (Corona-Satzung Studium und Prüfung) vom 23. April 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2021, in Bezug auf die Durchführung elektronischer Prüfungen. Die Regelungen der Corona-Satzung Studium und Prüfung bleiben unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Satzung ist zunächst auf den Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 28. Februar 2022 beschränkt und geht innerhalb ihres Anwendungsbereichs allen Regelungen der Technischen Hochschule Lübeck, insbesondere der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren -Prüfungsverfahrensordnung (PVO)-, sowie sämtlichen Prüfungs- und Studienordnungen der Fachbereiche der Technischen Hochschule Lübeck vor und ersetzt während der Geltungsdauer etwaige entgegenstehende Regelungen.

§ 3 Elektronische Prüfungen

- (1) Die Hochschule ist befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfungen) abzunehmen, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Prüfungsordnungen und Prüfungsverfahrensordnungen bedarf. Hierunter fallen mündliche, schriftliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden, einschließlich der Aufsicht.
- (2) Die Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen oder als elektronische Präsenzprüfungen in von der Hochschule bereitgestellten Räumlichkeiten stattfinden.

§ 4 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, ist dies in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
 1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 5,
 2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 7 Abs. 1 oder Videokonferenz nach § 8 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Es soll -soweit möglich- für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (4) Für alle Prüfungsarten gelten bestehende Regelungen der PVO und der Studien- und Prüfungsordnungen weiter, es sei denn, dass nach den Regelungen der Corona-Satzung Studium und Prüfung eine Abweichung durch die zuständigen Verantwortlichen zugelassen worden ist.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 6 und der Prüfungsaufsicht nach § 7.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

§ 6 Authentifizierung

- (1) Es erfolgt eine Authentifizierung der zu prüfenden Personen - in der Regel vor Beginn der elektronischen Prüfung - mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.
- (2) Im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeitete personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht. Die Hochschule ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und kommuniziert diese.

§ 7 Prüfungsaufsicht bei elektronischen Prüfungen

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion sowie die Bildschirmfreigabe der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Ablauf und die wesentlichen organisatorischen Merkmale der elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden, aufsichtführenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 8 Mündliche und praktische elektronische Prüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 9 Freiwilligkeit/alternative Prüfungsformen

- (1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit grundsätzlich eine alternative Prüfungsform (in der Regel eine Präsenzprüfung) angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist.
- (2) Soll die elektronische Prüfung als Fernprüfung angeboten werden, stellt die Hochschule fest, ob und für wie viele Studierende eine alternative Prüfungsform unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine

solche Prüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für diese an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Prüfungstermin verweisen. Weitere prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist insbesondere der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie ausgleichende Nachteile und Härtefälle maßgeblich sein sollen. Näheres zum Verfahren legen die Fachbereiche fest. Den betroffenen abgewiesenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch bei weiteren Prüfungsversuchen, bei denen eine elektronische Prüfung angeboten werden soll.

§ 10 Technische Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung für die betroffenen Personen vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.
- (2) Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet.
- (3) § 9 bleibt unberührt.
- (4) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 28. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Sie tritt am 28. Februar 2022 außer Kraft.